

RS Vwgh 1994/3/29 93/05/0289

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.1994

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO Wr §129 Abs10;

BauRallg;

VVG §4 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Eine Rechtswidrigkeit eines allen Miteigentümern einer Baulichkeit erteilten Beseitigungsauftrages kann nicht damit begründet werden, daß für den Fall einer Verweigerung der Erfüllung des Beseitigungsauftrages durch den unmittelbar betroffenen Miteigentümer die übrigen mit schwerwiegenden rechtlichen Konsequenzen, wie etwa einer Ersatzvornahme mit entsprechenden Pfandrechten zur Sicherstellung des Kostenaufwandes rechnen müßten, weil es den letztgenannten Miteigentümern unbenommen bleibt, nötigenfalls auf dem Zivilrechtsweg von den Verursachern der Konsenswidrigkeit den Ersatz jenes Schadens zu begehren, der ihnen durch eine allenfalls notwendige Vollstreckung des Beseitigungsauftrages im Wege der Ersatzvornahme entsteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993050289.X04

Im RIS seit

12.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at